

(Nr. 662.) Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

**Einziges Paragraph.**

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bedarf für die Ausrüstung der an Deutschland abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen mit Betriebsmitteln bis auf Höhe von fünf Millionen Thaler aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsschädigung vorschußweise zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

**(L. S.)**                      **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

(Nr. 663.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

**Artikel 1.**

Zur Gewährung von Beihilfen an die während des letzten Krieges aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen wird außer den für diesen Zweck in Frankreich erhobenen besonderen Kontributionen eine Summe von zwei Millionen Thaler aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsschädigung verwendet.

**Art. 2.**

## Artikel 2.

Der Bundesrath ordnet die Vertheilung der im Artikel 1. bestimmten Mittel durch die einzelnen Deutschen Regierungen an. Die letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa geleisteten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

(Nr. 664.) Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### Einziger Artikel.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Reichskanzler-Amtes im Jahre 1871. als erste Kostenrate den Betrag von Einhunderttausend Thälern zu verwenden.

Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgabe sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Deder).